

Mitteilung des Senats

vom 3. Dezember 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Austausch von Grundflächen an der Bremerhavenerstraße und Goosestraße.....	S. 1231
2. Börsensteuer.....	" 1232
3. Unterjagung gewerblicher Anlagen.....	" 1233

1. Austausch von Grundflächen an der Bremerhavenerstraße und Goosestraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Bei Gelegenheit eines Bauantrages für das Grundstück an der Goosestraße, Ecke der Bremerhavenerstraße, ist von dem Eigentümer die Abtretung der zur Anlegung der Goosestraße in 10 m Breite erforderlichen, etwa 283 qm großen Grundfläche, die im anliegenden Lageplane rot angelegt ist, verlangt worden. Der Eigentümer des Grundstücks, der Metalldreher Heinrich Knies, erklärte sich zur Abtretung dieser Fläche bereit, wenn ihm die zwischen seinem Grundstück und der Bremerhavenerstraße liegende, etwa 203 qm große Grundfläche, die in dem anliegenden Plane blau angelegt ist, und die jetzt als Böschung für die aufgehöhte Bremerhavenerstraße dient, schlicht um schlicht ausgetauscht wird. Dieses Angebot ist für den Staat als ein annehmbares zu bezeichnen, da der Staat etwa 80 qm Grundfläche mehr ausgetauscht erhält als er hergibt, wodurch der höhere Wert der Fläche an der Bremerhavenerstraße gegenüber der Fläche an der Goosestraße aufgewogen wird. Indem die Deputation den mit Knies vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossenen Tauschvertrag hierneben vorlegt, bittet sie um dessen Genehmigung.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Metalldreher Heinrich Knies, Goosestraße Nr. 36 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

H. Knies tritt von seinem Grundstück Goosestraße Nr. 36, Kataster-Bezeichnung 223 a, 223 b und 223 c, Ecke Bremerhavenerstraße den zur Anlegung der Goosestraße erforderlichen, in dem beigehefteten Lageplane vom 8. Oktober 1907, gezeichnet „Bahnsen“, mit a b c d e f bezeichneten, rot angelegten Teil, der bereits vollständig freigelegt und zur Straße gezogen ist, frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Als Gegenleistung erhält H. Knies von dem Bremischen Staat die an der Bremerhavenerstraße liegende, in dem Plane mit f l k i m bezeichnete, blau angelegte Grundfläche schlicht um schlicht, jedoch ohne Ausgangsrecht nach der Bremerhavenerstraße, ausgetauscht. Diese Grundfläche wird Herrn H. Knies sofort

nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft geliefert. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 31. Oktober 1907.

Die Deputation für Regulierung der
Baulinien.

(gez.) **Heinrich Knies.**

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

2. Börsensteuer.

Wie die Handelskammer dem Senate berichtet hat, reichen die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um den von ihr im Interesse des Handels zu bestreitenden Ausgaben in vollem Maße gerecht werden zu können. Sie hat daher vorgeschlagen, die sogenannte Börsensteuer, d. h. die auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868 von allen Börsenbesuchern zu entrichtenden Gelder, dahin zu ändern, daß das Börseneintrittsgeld zweckmäßiger reguliert wird, auch die gesetzlich festgelegte Verwendung dieser Gelder einen weiteren Rahmen erhält und die Möglichkeit geschaffen wird, die säumigen Zahler anders als im gerichtlichen Wege zur Zahlung anzuhalten.

Die Handelskammer hat die Zustimmung des Kaufmannskongresses zu einer entsprechenden Änderung der Verordnung eingeholt. Der Senat ist mit den beantragten Änderungen einverstanden und teilt hiermit der Bürgerschaft den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes mit, zu dessen Erläuterung er folgendes bemerkt.

Im zweiten und dritten Satze des § 3 der Verordnung vom 28. Januar 1868 ist bezüglich des Börseneintrittsgeldes folgendes bestimmt:

„Jedoch soll das Börseneintrittsgeld für Kaufleute sowie für Bevollmächtigte von Aktiengesellschaften und Agenten auswärtiger Handlungshäuser jährlich nicht unter zehn Taler, für die nur en detail handelnden Kaufleute und andere Geschäftstreibende aber jährlich nicht unter fünf Taler betragen. Für jeden Handlungsgehilfen, welcher die Börse besucht, hat deren Prinzipal ebenfalls mindestens fünf Taler zu entrichten.“

Es empfiehlt sich einerseits eine Herabsetzung des Minimumsatzes unter den Betrag von zehn Thalern Gold, andererseits eine Erhöhung des von den Prinzipalen für ihre die Börse besuchenden Handlungsgehilfen zu leistenden Eintrittsgeldes, ferner eine Streichung der die Detailhändler betreffenden, und kaum je praktisch gewordenen Bestimmung. Ferner hat sich als zweckmäßig ergeben, eine angemessene Abstufung des Eintrittsgeldes eintreten zu lassen und zwar je nach der Leistungsfähigkeit der Börsenbesucher. Doch empfiehlt es sich nicht, die Stufen gesetzlich festzulegen, vielmehr dem Kaufmannskongresse die angemessene Abstufung zu überlassen. Nach § 7 der Verordnung unterliegen die Beschlüsse des Kaufmannskongresses der Genehmigung des Senates. Es erscheint unbedenklich, wie im neuen zweiten Absätze des § 5 vorgeschlagen wird, die Einziehung rückständiger Beträge der Steuerbehörde auf dem Verwaltungswege zu überlassen, und zwar auf jedesmaliges besonderes Ersuchen der Handelskammer.

Der Senat ersucht demgemäß die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem anliegenden Gesetzentwurfe, indem hinzugefügt wird, daß die Handelskammer den dringenden Wunsch hat, das Gesetz schon vor dem ersten Januar 1908 erlassen zu sehen.

Gesetz, betreffend Abänderung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, Unteranlage.
eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Paragraphen 3, 5 und 6 der in der Überschrift genannten Verordnung werden wie folgt abgeändert:

§ 3.

Den Betrag des Börseneintritts- und des Börsenstandgeldes hat der Kaufmannskongress festzustellen.

Das Börseneintrittsgeld kann nach der Leistungsfähigkeit der Börsenbesucher abgestuft werden, soll jedoch nicht weniger als jährlich fünfundzwanzig Mark betragen. Außerdem hat für jeden Handlungsgehilfen, der die Börse besucht, der Prinzipal jährlich einen Betrag von mindestens fünfundzwanzig Mark zu entrichten.

§ 5.

Derselbe erhält folgenden zweiten Absatz:

Das Eintrittsgeld und das Standgeld können auf jedesmaliges Ersuchen der Handelskammer von der Steuerbehörde durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 6.

Die eingehenden Gelder sollen im Interesse des Handels, insbesondere zur Herstellung und Unterhaltung eines angemessenen Börsenlokales verwandt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Untersagung gewerblicher Anlagen.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Bauordnung nebst Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlußfassung zugehen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906 hält der Senat mit der Deputation für erforderlich; er ist jedoch der Ansicht, daß sie jedenfalls zurzeit auf ein Jahr beschränkt werden kann, zumal nach dem Berichte der Deputation eine die ganze Angelegenheit betreffende Vorlage binnen kurzer Frist zu erwarten ist, nach deren Eingange sich besser übersehen lassen wird, ob und in welchem Maße es einer weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bedarf.

Der Senat genehmigt daher den vorgelegten Gesetzentwurf mit der Maßgabe, daß die Worte „zum 31. Dezember 1909“ ersetzt werden durch die Worte „zum 31. Dezember 1908“, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Mit dem 31. Dezember d. J. läuft die Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. 1906 S. 51 ff.), ab. Vom Senate war bei Einbringung der Vorlage (Verhdlg. 1906 S. 198) bemerkt worden, daß sich noch nicht übersehen lasse, ob eine Einteilung der Stadt in bestimmte Bauviertel, wie sie vom Gesundheitsrat und dem Architekten- und Ingenieurverein angeregt war, durchführbar und ob nicht vielmehr nach dem Vorgange von München der Erlaß einer Staffelnbauordnung auch für Bremen anzustreben sein werde; im letzteren Falle

Anlage.

würden zur Einführung eines solchen Gesetzes umfassende und zeitraubende Vorarbeiten erforderlich sein, um die Einreihung der einzelnen Straßen in die für sie geeigneten Baustaffeln vorzunehmen. Mit Rücksicht hierauf war eine Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1908 beantragt worden. In der Bürgerschaft wurde die Vorlage im allgemeinen freundlich begrüßt, aber angenommen, daß eine endgültige Regelung in kürzerer Zeit erfolgen werde; es wurde daher die vorgeschlagene Geltungsdauer um ein Jahr verkürzt.

Inzwischen ist von dem Versuche einer Einteilung der Stadt in bestimmte Viertel seitens der beteiligten Behörden Abstand genommen, und die berichtende Deputation hat sich vielmehr eingehend mit dem von der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, ausgearbeiteten Entwurfe einer Staffelanordnung beschäftigt. Sie wird diese Beratungen demnächst zum Abschluß bringen und alsdann ausführlich an Senat und Bürgerschaft berichten.

Es läßt sich indes schon jetzt mit Bestimmtheit sagen, daß, auch wenn die nunmehr zu machende Vorlage von Senat und Bürgerschaft angenommen wird, doch die zum Inkrafttreten erforderlichen Vorbereitungen, namentlich die Einreihung der einzelnen Straßen in die verschiedenen Baustaffeln, die nach der Auffassung der Deputation bei der großen Wichtigkeit der Sache ebenfalls von Senat und Bürgerschaft zu beschließen sein wird, eine weitere umfassende Arbeit und Zeit erfordern werden. Diese Vorbereitungen würden nun aber, wie keiner näheren Darlegung bedürfen wird, außerordentlich erschwert werden, wenn nicht, wie durch das Gesetz vom 7. April 1906 bezweckt, in der Zwischenzeit einer Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen vorgebeugt werden könnte, von denen anzunehmen ist, daß sie mit der demnächstigen endgültigen Regelung der ganzen Angelegenheit im Widerspruch stehen würden. Aus diesen Gründen beantragt die Deputation die Verlängerung der Geltungsdauer des geltenden Gesetzes und zu diesem Zwecke die Genehmigung des nachstehenden Gesetzentwurfs, indem sie noch bemerkt, daß die bestehenden Vorschriften, auf Grund deren erst in vier Fällen eine Beschlußfassung der Deputation stattgefunden hat, im einzelnen zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben, übrigens auch angesichts des provisorischen Charakters des ganzen Gesetzes es sich nach dem Erachten der Deputation kaum empfehlen würde, für die Zwischenzeit abändernde Bestimmungen zu erlassen.

Bremen, den 30. November 1907.

Die Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats
zur Bauordnung.

(gez.) Hildebrand.

(gez.) Dr. F. Nielsen.

Unteranlage. Gesetz wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in den einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. S. 51 ff.).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltungsdauer des in der Überschrift genannten Gesetzes und der von der Polizeidirektion zu erlassenden Verordnung wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1909 erstreckt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am